



Landgericht Halle

Geschäfts-Nr.:

5 O 84/19

Verkündet am:

21.06.2019

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn .

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Geschäftszeichen:

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom 28.05.2019 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7150 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.08.2018 zu zahlen und ihn von weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 97,50 € freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 120 % vorläufig vollstreckbar.

Und **beschlossen**:

Der Streitwert wird auf 7150 € festgesetzt

Tatbestand

Die Parteien streiten um die restliche Schadensabwicklung (Nutzungsausfallentschädigung) im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall.

Die Versicherungsnehmerin der Beklagten, . . . , verursachte am 02.02.2018 um ca. 12:00 Uhr in . . . als Fahrerin ihres PKW einen Verkehrsunfall, indem sie unter Missachtung des für sie geltenden Stoppschildes in die übergeordnete Straße einfuhr und dabei gegen den in diesem Moment auf der vorfahrtsberechtigten Straße vorbeifahrenden PKW BMW X4, der vom Kläger geführt wurde, fuhr und diesen erheblich beschädigte.

Das Fahrzeug stand zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Leasinggeberin, die den Kläger mit Schreiben vom 23.02.2018 (Anl. K1) zur Geltendmachung von Ansprüchen im eigenen Namen gemäß ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ermächtigte.

Gegenüber der Beklagten wurde der Verkehrsunfall am 06.02.2018 angezeigt. Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 14.02.2018 (Anlage K3) machte der Kläger unter Vorlage eines am 13.02.2018 beauftragten und am selben Tag erstatteten schriftlichen Gutachten des TÜV Nord (Anl. K2) Schadensersatz geltend.

Mit Schreiben vom 25.05.2018 (Anl. K4) teilte die Beklagte mit, die unfallbedingten Reparaturkosten zu übernehmen, mithin für die unfallbedingten Schäden des Klägers dem Grunde nach zu 100 % aufzukommen. Am 29.03.2018 hatte die Beklagte Akteneinsicht in die Bußgeldakten beantragt, die Mitte Mai 2018 gewährt wurde.

Der Kläger hat sogleich die Reparatur seines Fahrzeugs gegenüber der Werkstatt in Auftrag gegeben. Aufgrund einer erheblichen Auslastung der Werkstatt konnte die Instandsetzung erst am 05.06.2018 beginnen und dauerte bis einschließlich 27.07.2018 an.

Die Beklagte regulierte den geltend gemachten Schaden mit Ausnahme einer Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum vom 14.02.2018 bis 05.06.2018; für die übrigen geltend gemachten Tage (02.02.2018 bis 13.02.2018 und 06.06.2018 bis 26.07.2018) leistete die Beklagte, wie vom Kläger beantragt, je Tag 65 €, orientiert an der Tabelle nach Sanden-Danner-Küppersbusch (insgesamt vorgerichtlich geltend gemachte 175 Tage zu je 65 € = 11.375 € abzüglich von der Beklagten gezahlten 4225 € verbleiben die mit der Klage geltend gemachten 7150 €).

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe den Schaden zögerlich reguliert, müsse daher auch für den im Übrigen geltend gemachten Nutzungsausfall einstehen. Er sei nicht verpflichtet gewesen, den Schaden zunächst mit eigenen Mitteln zu beseitigen oder zur Vermeidung bzw. Geringhaltung von Folgeschäden einen Kredit aufzunehmen, zudem ihm diese finanziellen Mittel auch nicht zur Verfügung stünden. Hierauf habe er die Beklagte mit Schreiben vom 14.02.2018 (Anlage K3) ausreichend hingewiesen und in diesem Schreiben eine Unfallschilderung abgegeben. Auf dieser Basis sei der Beklagten eine Regulierungszusage möglich gewesen, das Zuwarten auf die Einsichtnahme in die Bußgeldakten sei weder erforderlich noch zumutbar gewesen. Er trägt darüber hinaus vor, auf die Nutzung des Fahrzeugs angewiesen gewesen zu sein.

Der Kläger beantragt

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7150 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.08.2018 zu zahlen und ihn von weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 97,50 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, der Kläger habe mit dem Reparaturauftrag nicht bis zur Übernahmebestätigung warten dürfen, sondern sich um eine zügige Reparatur bemühen müssen. Der Beklagte sei nicht wirtschaftlich bedürftig, habe dies im Übrigen in seinem Schreiben vom 14.02.2018 konkret unter setzen müssen. Eine detaillierte Schilderung des Unfallhergangs habe der Kläger nicht abgegeben. Daher habe sie zur Beurteilungsgrundlage die Bußgeldakten benötigt. Der Kläger sei verpflichtet gewesen, ggf. seine Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, um die Reparaturdauer abzukürzen. Eine abstrakte Berechnung des Nutzungsausfalls sei ohnehin nicht möglich, da sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug handele, mithin der entgangene Gewinn relevant sei.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Absatz 1 S. 1 VVG zu. Denn die Beklagte hat zögerlich reguliert, was den geltend gemachten Nutzungsausfall verursacht hat.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Beklagte ist verpflichtet, über die bereits erfolgte Regulierung des Nutzungsausfalls den gesamten geltend gemachten Anspruch des Klägers auf Nutzungsausfall zu befriedigen.

Mit Schreiben vom 14.02.2018 (Anlage K3) hat der Kläger in ausreichendem Maße und in ausreichender Deutlichkeit die Beklagte darauf aufmerksam gemacht, dass er aus wirtschaftlichen Gründen auf die Schadensersatzleistung angewiesen sei, weil er nicht über die Bezahlung der Reparatur erforderlichen finanziellen Mittel verfüge. Damit ist er zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt seiner Schadensminderungspflicht nachgekommen. Er hat die Beklagte zugleich auf das Bedürfnis der ständigen Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs hingewiesen und darauf, dass bis zum Zahlungseingang und der sich daran anschließenden Reparaturkosten für die Inanspruchnahme eines Mietwagens bzw. ein erhöhter

Nutzungsausfallschaden entstehen werde. Dies genügt, damit die Beklagte erkennen konnte, dass ein höherer Schaden droht. Der Kläger war entgegen der Ansicht der Beklagten nicht verpflichtet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelnen darzulegen, sich gegenüber dem Schädiger sogleich über Gebühr wirtschaftlich zu offenbaren. Vielmehr war die Beklagte in die Pflicht genommen, sollte sie Zweifel an den wirtschaftlichen Verhältnissen haben, den Kläger zu weiteren, vertiefenden Angaben anzuhalten. Dies ist aber nicht geschehen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten war die Einsichtnahme in die Bußgeldakten, die ohnehin aus nicht nachvollziehbaren Gründen erst zum 29.03.2018, mithin 50 Tage nach Unfallmeldung, beantragt wurde, für eine Regulierungszusage nicht erforderlich, jedenfalls hätte die Beklagte unter Vorbehalt einen Vorschuss leisten können und müssen. Der Kläger hat mit Schreiben vom 14.02.2018 (Anlage K3) sogleich auf der ersten Seite des Schreibens den Unfall detailliert geschildert. Aus dieser Schilderung ergibt sich eindeutig das Fehlverhalten infolge eines Vorfahrtsverstoßes der Versicherungsnehmerin der Beklagten. Die Beklagte hat nicht vorgebracht, dass Ihre Versicherungsnehmerin den Unfallhergang abweichend geschildert habe. Daher ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beklagte meinte, auf die Einsichtnahme in die Bußgeldakten angewiesen zu sein. Hinzu kommt, dass sich aus dem Gutachten (Anl. K2), das ihr der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit dem Anspruchsschreiben vom 14.02.2018 zur Verfügung gestellt hat, ergibt, dass die Schilderung des Klägers zum Schadenshergang den am Fahrzeug festgestellten Schäden entspricht; zugleich lässt sich dem Gutachten die abgegebene Schilderung jedenfalls in groben Zügen und damit ausreichend, entnehmen (Seite 11 des Gutachtens).

Der Kläger hat im Laufe des Rechtsstreits ausreichend seine fehlenden wirtschaftlichen Mittel dargelegt. Die Anforderungen, die an die zur Verfügung stehenden Mittel und auch an eine mögliche Kreditaufnahme zu stellen sind, müssen sich auch daran orientieren, welcher Betrag vorzufinanzieren ist. Nach dem Gutachten betragen die Reparaturkosten unstreitig knapp 23.400 € netto, ca. 27.800 € brutto. Es handelt sich dabei um keinen unerheblichen Geldbetrag, der vorzufinanzieren ist. Ausweislich der vorgelegten Kontoauszüge (Anl. K7) verfügte der Kläger nicht über derart hohe freie finanzielle Mittel, um einen solchen Betrag vorstrecken zu können. Als Geschädigter ist er weder zur Kreditaufnahme

verpflichtet noch zur Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung. Denn es besteht kein Anlass, den Schädiger, mithin die Beklagte als Haftpflichtversicherer, von ihrer ureigenen Pflicht, den Schaden zu regulieren, zu entlasten.

Allein aus dem Umstand, dass es sich bei dem Fahrzeug des Klägers um ein Leasingfahrzeug handelte, der Leasinggeber üblicherweise eine Bonitätsprüfung durchführt, lässt sich nichts Gegenteiliges ableiten. Denn dabei wird geprüft, ob der Leasingnehmer die monatlichen Raten aufbringen kann. Diese bewegen sich üblicherweise in einem Betrag von mehreren 100 €, jedenfalls aber nicht in einem Bereich von 24.000 € bis knapp 28.000 €.

Dem Kläger ist nicht vorzuwerfen, dass er die Begutachtung seines Fahrzeugs erst am 13.02.2018 gegenüber dem TÜV Nord beauftragt hat. Denn dies wäre vielmehr Aufgabe der Beklagten gewesen, der gegenüber Ansprüche geltend gemacht worden sind und der der Unfall bereits etwa eine Woche zuvor angezeigt worden war. Dass der Kläger schadensmindernd selbst ein Gutachten in Auftrag gegeben hat, kann sich nicht zu seinen Lasten auswirken.

Der Nutzungsausfall ist auch deshalb berechtigt, weil der Kläger auf die Benutzung des Fahrzeugs angewiesen war. Dafür spricht, dass er überhaupt im Unfallzeitpunkt im Besitz eines Fahrzeugs gewesen ist. Dass er nach dem Unfall öffentliche Verkehrsmittel genutzt oder sich ein Fahrzeug bei Freunden und innerhalb der Familie geliehen hat, spricht nicht gegen seinen Nutzungswillen, im Gegenteil.

Schließlich ist der Kläger nicht darauf zu verweisen, statt Nutzungsausfall entgangenen Gewinn geltend machen zu müssen. Denn dies ist auf die Fälle begrenzt, in denen das beschädigte Fahrzeug gewerblich genutzt wird, und zwar, orientiert an dem Urteil des BGH vom 04.12.2007, VI ZR 241/06, Rn. 6 ff., zitiert nach juris, in dem Sinne gewerblich genutzt wird, dass das Fahrzeug spezifisch dem Gewerbe selbst dient, beispielsweise als Taxi oder Krankenfahrzeug. Vorliegend handelt es sich um ein Fahrzeug, das der Kläger als Geschäftsführer eines Unternehmens genutzt hat, ohne dass damit auf gewerbespezifische Fahrten oder Ausstattungen verbunden gewesen sind. Daher greift die insoweit entwickelte Rechtsprechung zur Berechnung eines entgangenen Gewinns nicht.

Folglich steht dem Kläger auch der übrige Nutzungsausfall für den begehrten Zeitraum in der geltend gemachten Höhe zu (übrige 65 Tage x 65 € = 7150 €).

Die Verzugszinsen stehen dem Kläger gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB zu.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten waren zur Verfolgung des geltend gemachten Anspruchs erforderlich, weshalb dem Kläger der geltend gemachte Freistellungsanspruch zusteht, §§ 249, 257 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.